

Beschlussgegenstand: Zustimmung zur grundsätzlichen Sanierungsvariante und Verlustausgleich gegenüber der KBS – Änderung des Wettbewerbsverfahrens

Beschlusstext:

1. Der Stadtrat beschließt die Sanierung des Stadtbades.
2. Der Stadtrat stimmt einem Verlustausgleich gegenüber der Kommunalen Bädergesellschaft Sangerhausen mbH für den Fall zu, dass die höheren Verluste des Stadtbadbetriebes nach Sanierung gegenüber dem Status Quo des letzten Jahres vor der Sanierung durch anderweitige Geschäftsvorfälle der KBS nicht ausgeglichen werden. Diese Verlustübernahme wird unwiderruflich bis zum Ablauf des Fördermittelbindungszeitraums gewährt.
3. Der Stadtrat beschließt die Sanierung des Stadtbades, das heißt Schwimmbad inklusive des Kopfbau's als Gesamtobjekt, im Rahmen des Förderprogrammes „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“, das Vergabeverfahren gemäß VgV für Planungsleistungen auszuschreiben und zu vergeben (RZ Bau i.V.m. Anlage Nbest-Bau).

Gegenüber der Konzeptstudie - Variante 1 sind die Parameter Investitions- und Betriebskosten beizubehalten oder nicht wesentlich zu überschreiten, zuzüglich möglicher weiterer Fördermittel.

Die Arbeitsgrundlage dafür bleibt die nach Nr. 4 noch zu ermittelnde Prioritätenliste. Die daraus zu kalkulierenden (durch Kennzahlen) einzelnen Investitionen sind darzulegen. Die aus der jeweiligen Investition heraus entstehenden laufenden Betriebskosten sind darzustellen (Excel). Dem Stadtrat sind die Ergebnisse offenzulegen. Anschließend entscheidet der Stadtrat endgültig über das Sanierungskonzept.

4. Erstellung einer Prioritätenliste durch die Fraktionen im Stadtrat und Nutzergruppen

Fraktionen und Nutzergruppen haben die Möglichkeit, bis zum 11. August 2019 ihre Vorstellungen und Bedarfe an die Stadtverwaltung zu richten und damit um Berücksichtigung zu werben.

Der Bau- und Sanierungsausschuss übernimmt gemeinsam folgende Aufgaben:

1. Aufgabe ist es, aus der Prioritätenliste eine gemeinsam formulierte Arbeitsgrundlage für den Dienstleister für Planungsdienstleistungen zu erstellen.
2. Aufgabe ist es, aus den Ergebnissen (gemäß der Richtlinie RZ Bau) des Dienstleisters für Planungsleistungen eine möglichst gemeinsame Position/Empfehlung für den Stadtrat als Beschlussvorlage (gemäß Nr. 3 letzter Absatz) zu erarbeiten.